Markt Markt Indersdorf

Niederschrift über die 23. Sitzung des Marktgemeinderates am 09.12.2009 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:
Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift.
*Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil

1 Bürgerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2009

3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

3.1 Liquiditätsplanung für Dezember 2009 (gem. § 57 KommHV)

3.2 Innere Organisation der Gemeindeverwaltung

3.3 Die Skulptur "Gänseliesel" ist wieder aufgetaucht

3.4 Lokale Aktionsgruppe: LAG Dachau AGIL e. V.;
Projekt: Der Dachauer Oxenweg

3.5 Zuwendungen nach Art. 10 FAG und Art. 13 c FAG und sonstige Zuwendungen nach Art. 44 BayHO;
Brückenneubau über den Rothbach

4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Marktplatz

5 Errichtung eines Jugendfreizeitgeländes in Markt Indersdorf;
Bebauungsplan Nr. 37 Sportanlage Markt Indersdorf - 1. Änderung
Billigung eines Planungsentwurfs

6 Präsentation "öffentliche WC Anlage ZOB"

7 Feststellung der Jahresrechnung 2008 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)

8 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008
gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)

9 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 Hammerschmiedweg-Nord im Ortsteil Glonn in Markt Indersdorf;

Sicherung der naturschutzrechtlichen Ausgleichfläche gegenüber dem Markt und dem Freistaat Bayern;

10 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fl. Nrn. 694 und 696 Gemarkung Glonn;
Änderung von landwirtschaftlich genutzter Grünfläche in eine Gewerbefläche zur Errichtung einer Tankstelle

11 Bebauungsplan Nr. 54 Schroppenteile;
Billigung des Bebauungsplanentwurfs

12 Bebauungsplan Nr. 53 Hammerschmiedweg Süd;
Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Billigungs- und Auslegungsbeschluss

13 Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindebereich Markt Indersdorf;
Grundsatzbeschluss

14 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes Fl. Nr. 639, Gemarkung Niederroth

15 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes;
Antrag der Fa. ImmoAG GmbH auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Niederroth

16 Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Solarpark) in Lanzenried;
Antrag der Firma Solarfaktor auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

17 Generalsanierung und Erweiterung des Sportplatzes der Verbandsschule Markt Indersdorf;
Antrag des TSV Indersdorf 1907 e. V.
- vorgezogen nach TOP 4 behandelt -

18 Antrag auf Bürgschaftsübernahme zugunsten des SV Niederroth e.V.

19 Ländliche Entwicklung in Oberbayern - Zusammenlegung Langenpettenbach
Antrag der Teilnehmergemeinschaft Langenpettenbach auf finanzielle Unterstützung für den Wegebau

20 Einführung der aufgeteilten (gesplitteten) Abwassergebühr in Markt Indersdorf;
Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung (BGS-EWS/FES)

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

MGR Socher beantragt, TOP 17 aufgrund des Sachzusammenhangs nach TOP 4 zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

MGR Loderer beantragt, TOP 30 (nicht öffentlicher Teil) von der Tagesordnung abzusetzen, um diesen dann im öffentlichen Teil der nächstfolgenden Sitzung des Marktgemeinderates zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 30 wird somit von der Tagesordnung der morgigen nicht öffentlichen Sitzung abgesetzt.

Nach Feststellung, dass keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur nunmehr geänderten Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2009

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2009 wurden gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2009 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung 10.11.2009:

TOP 18 Vergaben:

18.1) Planungsauftrag für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Bushaltestelle an der Verbandsschule

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Grundstück Diller, Hirtlbach, Grundstück Kohl an der Wöhrer Straße und Bushaltestelle an der Verbandsschule) wurde bereits in der nicht öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 24.06.2009 beschlossen; die Auftragsvergabe erfolgte an das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH, Markt Indersdorf. Für die beschlossenen Planungen wurden nun auch landschaftsplanerische Leistungen erforderlich.

Der Marktgemeinderat beschloss, das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH mit den Planungsleistungen für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beauftragen. Es ist ein Vertrag auf Grundlage der HOAI abzuschließen.
Der Marktgemeinderat beschloss, das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH mit den Planungsleistungen für den Bebauungsplan zur Realisierung der neuen Bushaltestelle und eines Baugebietes zwischen der Verbandsschule und der Holzhauser Straße zu beauftragen. Es ist ein Vertrag auf Grundlage der HOAI abzuschließen. Bereits erbrachte Leistungen sind mit der Honorarforderung aus dem abzuschließenden Vertrag zu verrechnen.
Der 1. Bürgermeister wurde zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt.

Der Marktgemeinderat beschloss, das Büro TOPgrün mit den Leistungen für die Grünordnung für die Planungsleistungen 15. Änderung Flächennutzungsplan und für den Bebauungsplan zur Realisierung der neuen Bushaltestelle und eines Baugebietes zwischen der Verbandsschule und der Holzhauser Straße zu beauftragen.

18.2) Stromlieferverträge mit Wirkung zum 01.10.2010

Von der Verwaltung wurde die Versorgung mit elektrischer Energie befristet für den Lieferzeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 ausgeschrieben. Als Vergabeart wurde rechtlich zulässig eine freihändige Vergabe gewählt. Der Auftrag umfasst sämtliche gemeindlichen Stromabnahmestellen.
Der Marktgemeinderat beschloss die Auftragsvergabe an den Bieter mit dem niedrigsten Preis, somit an die E.ON Bayern AG. Die Auftragsvergabe erfolgte unter dem Vorbehalt, dass mindestens ein ebenso günstiger Preis erzielt wird, auf keinem Fall überschritten wird, wie er sich aufgrund der für das Netzgebiet einschlägigen Rahmenvereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände ergibt. Der Lieferzeitraum des Stromliefervertrages beginnt am 01.01.2010, 0:00 Uhr und endet am 31.12.2010, 24:00 Uhr. Die Stromlieferung erfolgt zu 50% aus Ökostrom.

18.3) Errichtung eines Kinderhorts am Haus für Kinder;
Trockenbau / Innentüren

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und beschloss, den Auftrag an die Firma Amper Trockenbau, Vierkirchen, zum Angebotspreis von 44.004,11 € zu vergeben.

18.4) Städtebauförderung in Markt Indersdorf - Sanierungsarbeiten Marienplatz;
Planungsleistungen Bauabschnitt 1: Vorplatz Pfarrhaus, Mesnerhaus, Schneiderturm

Für die Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung von Mitteln der Städtebauförderung müssen qualifizierte Fachbüros durch den Markt beauftragt werden.

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis von den Vorschlägen und beschloss, folgende Büros zu beauftragen:
Planungsleistung an Gebäuden: Architekturbüro Magerl, 93083 Obertraubling
Planungsleistung zur Platzgestaltung: Architekturbüro TOPgrün, 85221 Dachau
Mit den jeweils zu beauftragenden Architekten sind Verträge auf Grundlage der HOAI abzuschließen. Der 1. Bürgermeister wurde zur Unterzeichnung der Verträge ermächtigt.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Dezember 2009 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 11/2009	**EUR**
Steuererstattungen	21.600,00
Evang. Kindergartenverein, Förderung BayKiBiG 1. AZ 2009/2010	6.100,00
Grunderwerbssteuer (Mindereinnahme)	2.000,00
Kanalreparatur Arnzell (Mehraufwand)	1.100,00
KLA Indersdorf, Bauer-Antriebe	3.800,00
Mittagsverpflegung Kindertagesstätten	9.300,00
Bier und Hendl für Altennachmittag	12.400,00
Bauhof, Asphaltierung Vorplatz neue Halle	4.300,00
Gehalt und SV-Beiträge 11/2009 (Mehraufwand)	26.700,00
Ausz. Sicherheitseinbehalt Schmutz- u. Regenwasserkanäle, Gereut	9.700,00
Summe:	97.000,00

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 11//2009	**EUR**
private Grundstückanschlusskosten	3.600,00
Landratsamt Dachau, Kindergartenbeiträge 12/2009	3.600,00
Kostenerst. Aufstellg. Innenbereichssatzung Erw. Ottmarshart	5.300,00
Summe:	12.500,00

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 11/2009	**EUR**
Energetische Sanierung KiGa Ndr., IB Honorar	10.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Zimmererarbeiten	3.900,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Spengler und Dach	21.700,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Elektroarbeiten	17.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Fenster	2.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Fassade (Minderausgabe)	28.900,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Heizung	17.600,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Baumeisterarbeiten	30.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Photovoltaikanlage	8.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Sonnenschutz	27.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Gerüst (Minderausgabe)	6.200,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Blitzschutz	5.000,00
Neubau Kinderhort, Zimmerer (Minderausgabe)	2.600,00
Neubau Kinderhort, Elektroarbeiten	10.000,00
ZOB, Straßenbau	75.000,00
Sanierung Industriestraße (Minderausgabe)	48.700,00
ZOB, IB Honorarkosten	7.000,00
Kläranlage Ndr., Einbau neuer Tauchkörper (Minderausgabe)	7.500,00

Bahnhof, AZ Pflasterlieferung		23.000,00
Summe:		351.100,00
Rücklagenstand 11/2009	ca. 1,17 Mio €	

Kontostände zum 30.11.2009	**EUR**
Girokonto, Sparkasse Dachau	10.200,00
Girokonto, Volksbank Dachau	2.200,00
Cash-Konto	530.000,00
Gesamt:	542.400,00

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.12.2009

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	65.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
Heimatverein Indf., Zuschuss f. Instandsetz. Mesnerhaus	01.12.2009	50.000,00
Straßenkehrung November 2009	03.12.2009	3.100,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 11/2009	07.12.2009	65.600,00
Div. Banken, Zins- und Tilgung	15.12.2009	54.100,00
Zuwendungen Weihnachtslotterie	21.12.2009	2.800,00
Klärschlammentsorgung	ca.	30.000,00
Abwasserbeseitigung Ainhofen	ca.	240.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Zimmererarbeiten	ca.	20.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Spengler und Dach	ca.	21.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Elektroarbeiten	ca.	17.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Fenster	ca.	4.500,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Fassade	ca.	10.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Heizung	ca.	18.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Baumeisterarbeiten	ca.	38.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Photovoltaikanlage	ca.	10.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Sonnenschutz	ca.	26.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Gerüst	ca.	4.400,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Blitzschutz	ca.	4.700,00
Neubau Kinderhort, Baumeisterarbeiten	ca.	20.000,00
Neubau Kinderhort, AZ Architektenhonorar		12.400,00
Neubau Kinderhort, Spengler	ca.	8.000,00
Neubau Kinderhort, Zimmerer	ca.	5.000,00
Neubau Kinderhort, Elektroarbeiten	ca.	5.000,00
Neubau Kinderhort, Fenster	ca.	30.000,00
Neubau Kinderhort, Heizung/Sanitär	ca.	10.000,00
Neubau Kinderhort, Trockenbau	ca.	10.000,00
ZOB, Straßenbau	ca.	75.000,00
Sanierung Industriestraße	ca.	83.000,00
ZOB, IB Honorarkosten	ca.	7.000,00
Sanierung Rothbachbrücke	ca.	110.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 12/2009	28.12.2009	295.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 12/2009	28.12.2009/ca.	50.000,00
Gehalt 12/2009	29.12.2009/ca.	118.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 12/2009	29.12.2009/ca.	13.000,00
Div. Banken, Zins- und Tilgung	30.12.2009	119.800,00
Kläranlage Ndr., Einbau neuer Tauchkörper	ca.	7.500,00

Bahnhof, AZ Pflasterlieferung	ca.	23.000,00
		1.705.900,00

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.12.2009

Miete u. Kitagebühren/Abbucher	01.12.2009	36.400,00
Gewerbesteuer/Abbucher	01.12.2009	18.100,00
Gewerbesteuer/Selbstzahler	01.12.2009	44.300,00
Grund- und Gew.steuer/Selbstzahler	05.12.-29.12.2009	34.200,00
Grund- und Gew.steuer/Abbucher	05.12.-29.12.2009	67.600,00
Pacht Recyclinghof	15.12.2009	19.400,00
Schlüsselzuweisung	15.12.2009	28.700,00
Einkommenssteueranteil 4. Vj. 2009	21.12.2009/ca.	1.276.900,00
Konzessionsabgabe 2009	30.12.2009	64.900,00
Kanalanschlussbeiträge		2.400,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	3.200,00
		1.596.100,00

Abgleich zum 31.12.2009

voraussichtlicher Kontostand zum 30.11.2009 in LP 11/2009	238.600,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 11/2009	-97.000,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 11/2009	12.500,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 11/2009	351.100,00
Gesamt-Kontostand zum 30.11.2009	505.200,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	37.200,00
ergibt Kontostand zum 30.11.2009	542.400,00
erwartete Zahlungseingänge bis 31.12.2009	1.596.100,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.12.2009	-1.705.900,00
voraussichtlicher Kontostand zum 31.12.2009	432.600,00

Ein Kassenkredit wird für den Monat Dezember 2009 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Innere Organisation der Gemeindeverwaltung

Sach- und Rechtslage:

Die Stellenbeschreibungen der Beschäftigten der Kernverwaltung mit u. a. Beschreibung der Hauptaufgaben, der Befugnisse, Anforderungen an den/die Stelleninhaber/in usw. wurden zwischenzeitlich überarbeitet.

Auf Basis dieser Stellenbeschreibungen wurde nunmehr für die Kernverwaltung ein neuer **Verwaltungsgliederungs**plan in Form eines Organigramms mit Darstellung der Aufbauorganisation ausgearbeitet.

Das Organigramm *(Anlage zur* Drucksache und *Niederschrift)* liegt den Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnisnahme vor.

Auf Bitte von **MGR Weigl** sagt der Vorsitzende zu, eine namentliche Zuordnung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses zu den einzelnen Sachgebieten zur Information nachzureichen.

TOP 3.3 Die Skulptur "Gänseliesel" ist wieder aufgetaucht

Sach- und Rechtslage:

Die Skulptur der „Gänseliesel“ ist wieder aufgetaucht; die Polizeiinspektion Dachau hat die Figur dem Markt übergeben. Nähere Umstände wurden der Verwaltung nicht mitgeteilt; diese werden jedoch noch erfragt. Die Figur ist durch das unsachgemäße Herausreißen aus dem Sockel leicht beschädigt und ist derzeit im Bauhof eingelagert.

TOP 3.4 Lokale Aktionsgruppe: LAG Dachau AGIL e. V.; Projekt: Der Dachauer Oxenweg

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen dieses Projektes wird die historische Handelsroute „Oxenweg“ im Dachauer Land aufbereitet, so dass er als Wander- und Radweg beschildert und nutzbar ist und der wirtschaftlichen Wertschöpfung in seinem Umfeld dient.
Zusätzlich wird das historische Umfeld des mittelalterlichen Hintergrunds aufgearbeitet und über Flyer und das Internet dargestellt und mit dem Weg über Schilder und Hinweistafeln gekoppelt. Zusätzliche Events und charakteristische Produkte sollen die Vermarktung unterstützen. Der Oxenweg im Dachauer Land ist ein Bestandteil des transnationalen Projekts Oxenweg, an dem Ungarn, Österreich und Deutschland beteiligt sein werden. Er schließt sich räumlich und mit der Beschilderung usw. an den Oxenweg im Wittelsbacher Land an, so dass hier für den Bürger einen einheitliche Route entsteht.

Nähere Informationen über das Projekt, insbesondere über die voraussichtlichen Gesamtkosten und die geplante Finanzierung (50 % Leaderförderung, Restkosten: anteilige Umlage auf die 17 Kommunen im Landkreis), sind der *Anlage zur Niederschrift* zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates vom 19.08.2009 verwiesen, mit dem eine Kostenbeteiligung an den Projekten „Gesamtkonzept Naherholung und Tourismus“ vorbehaltlich der Leaderförderfähigkeit der Projekte beschlossen worden ist.

TOP 3.5 Zuwendungen nach Art. 10 FAG und Art. 13 c FAG und sonstige Zuwendungen nach Art. 44 BayHO; Brückenneubau über den Rothbach

Sach- und Rechtslage:

Der **Vorsitzende** gibt den Inhalt eines Schreibens der Regierung von Oberbayern vom 09.12.2009 bekannt. Hiernach kann von einer Projektförderung von 54,30 % mit einer Begrenzung auf den Höchstbetrag einer - in Jahresraten aufzuteilenden - Gesamtzuweisung von 110.000,00 € erfreulicherweise ausgegangen werden.

TOP 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Marktplatz

Der **Vorsitzende** begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Putke vom Planungsbüro, der dem Gremium sodann mittels einer Präsentation die Planungen erläutert.

Sach- und Rechtslage:

Das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH hat beim Markt im Auftrag der Grundstückseigentümer der Fl. Nrn. 72, 70/3, 71, 73 sowie 75 Gemarkung Indersdorf einen Vorschlag zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 13 Marktplatz eingereicht (Anschreiben vom 29.10.2009 - Anlage 1 zur Drucksache, Planungsvorschlag - Anlage 2 zur Drucksache). Zum Vergleich wird ein Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan vorgelegt (Anlage 3 zur Drucksache).

Der Planentwurf sieht eine völlige Neuüberplanung des bestehenden Anwesens vor; insgesamt sind lt. Planer ca. 40 Wohneinheiten denkbar. Das in einem eigenen Antrag auf Vorbescheid behandelte Einfamilienhaus ist dabei gesondert zu sehen, jedoch im vorgelegten Planentwurf ebenfalls enthalten.

In den geplanten Tiefgaragen können ca. 60 Stellplätze, zum Teil im „Duplexsystem“, nachgewiesen werden. Für die Besucher sind elf Stellplätze im Freien nachgewiesen. Die Tiefgaragen haben Zufahrten von der Holzhauser Strasse und vom Marktplatz aus und könnten verbunden werden, so dass jede Abfahrtsrampe entweder die Ein- oder die Ausfahrt übernehmen könnte (sofern die geplante Baumaßnahme als Gesamtmaßnahme durchgeführt wird). Grundsätzlich können jedoch zwei unabhängige Bauvorhaben realisiert werden, wenn die Grundstücksverhandlungen einvernehmlich erfolgen.

Die Baukörper sind als II+ID (zwei Vollgeschosse mit drittem Vollgeschoss im Dach) mit einer Dachneigung von 45 Grad vorgesehen. Eine Bebauung mit Baukörpern in der Ausführung mit drei Vollgeschossen und flach geneigten Satteldächern ist, mit Ausnahme des straßenständigen Gebäudes auf Fl. Nr. 73, ebenfalls denkbar. Diese Gebäudeform weist ökologisch und ökonomisch deutliche Vorteile gegenüber II + ID mit Steildach auf.

Das Problem der städtebaulichen Einfügung solcher Baukörper in die Umgebung ist vom Marktgemeinderat zu diskutieren und abzuwägen. Herr Putke vom Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH stellt die Planung in der Sitzung anhand eines Modells und einer Präsentation vor.

Für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes kann wegen der begrenzten Flächenwirkung aller Voraussicht nach im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Es entfällt dann unter anderem die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, ebenso kann der erste Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfallen, was das Verfahren selbst beschleunigt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, den Bebauungsplan Nr. 13 Marktplatz zu ändern. Das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH hat dem Marktgemeinderat einen ausgearbeiteten Entwurf der Änderung zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll grundsätzlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Folgende Verfahrensschritte sind verbindlich:

- Öffentliche Auslegung analog zu § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sollte sich bei Vorlage des Planentwurfs beim Landratsamt Dachau herausstellen, dass ein reguläres Verfahren erforderlich wird, so ist dieses durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 5 Errichtung eines Jugendfreizeitgeländes in Markt Indersdorf; Bebauungsplan Nr. 37 Sportanlage Markt Indersdorf - 1. Änderung Billigung eines Planungsentwurfs

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt steht Herrn Putke zur Erläuterung der vorliegenden Planung zur Verfügung.

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage beschlossen. Das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH hat Voruntersuchungen durchgeführt. Die betroffenen Fachbehörden (Landratsamt Dachau, Wasserwirtschaftsamt München) wurden in diese Planungen eingebunden und angehört. Bei der letzten Besprechung am 23.09.2009 im Rathaus Markt Indersdorf konnten viele Bedenken hinsichtlich des gewählten Standorts (Vorbehaltsgebiet Glonnaue, Überschwemmungsgebiet der Glonn, etc.) ausgeräumt oder zumindest in Bezug auf die anstehende Ausarbeitung eines Planentwurfs zurückgestellt werden. Als Konsequenz hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 14.10.2009 beschlossen, das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 zu beauftragen, um die Diskussion fortführen zu können.

Mittlerweile hat der Planer zwei Planalternativen erarbeitet, die bereits dem Jugendausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2009 vorgestellt wurden (Anlage 1 zur Drucksache, 4 Planblätter). Nach eingehender Diskussion hat der Jugendausschuss beschlossen, dem Marktgemeinderat zu empfehlen, die Planung nach der vorliegenden Alternative 1 fortzuführen. Vorab sollten erneut die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt werden (Anlage 2 zur Drucksache, Beschlussbuchauszug vom 17.11.2009).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung des Jugendausschusses zur Kenntnis. Nach Vorstellung der Planungsvarianten durch Herrn Putke entscheidet sich der Marktgemeinderat, dass die Planung „Alternative 1“ weitergeführt werden soll. Das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH hat einen Plan auszuarbeiten, der in das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) gehen kann. Die Freizeitanlage ist in Richtung Nordwest auf die freie Teilfläche Fl. Nr. 535, Gemarkung Indersdorf, zu verschieben.

Abstimmungsergebnis: 17 : 4 (u. a. Ablehnungsvotum von MGR Stahl)

TOP 6 Präsentation "öffentliche WC Anlage ZOB"

Sach- und Rechtslage:

Für die Präsentation bzw. Errichtung der zu beschaffenden WC-Anlage am Bahnhof werden die Standardlösungen der Fa. marbeton zugrunde gelegt.

Im Zuwendungsbescheid ist eine behindertengerechte WC-Anlage gefordert. Die Kosten hierfür wurden mit 75.000.- € festgesetzt.
Im Standardprogramm sind folgende Möglichkeiten vorstellbar:

Modell KNWC 3036-01: Einraum - behindertengerechtes WC mit Urinal und Waschbecken + Technikraum,
(Bahnhof Bad Tölz) Größe 3,00 x 3,60 m; Edelstahleinrichtung, Beton mit Putz, Flachdachausführung,
Die Möglichkeit einer Satteldachdachkonstruktion o. ä. ist gegeben.
Geschätzte Kosten für die Anlage ca. 51.467,50 €
(Angebot der Fa. marbeton liegt vor)

Modell KNWC 3050-03: Dreiraum - behindertengerechtes WC + WC D + WC H (ohne Urinal) +Technikraum; Größe 5,00 x 3,00 m; Edelstahleinrichtung, Beton mit Putz,
Flachdachausführung,
Die Möglichkeit einer Satteldachdachkonstruktion o. ä. ist gegeben.
Geschätzte Kosten für die Anlage ca. 71.352,40 €
(Angebot der Fa. marbeton liegt vor)

Vom Marktgemeinderat sollte entschieden werden, nach welcher Variante ausgeschrieben und ob mit einem Sattel- bzw. Walmdach mit Blecheindeckung ausgeschrieben werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Anschaffung einer behindertengerechten WC-Anlage als Einraumlösung ohne Dachkonstruktion.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 7 Feststellung der Jahresrechnung 2008 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)

Sach- und Rechtslage:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 vom 16.11.2009 wird bekanntgegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wird zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

Einnahmen		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd Haushaltsjahr	+	12.008.567,28	4.831.867,53	16.840.434,81
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+			
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-			
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	10.590,83	2.898,65	13.489,48
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	11.997.976,45	4.828.968,88	16.826.945,33

Ausgaben		Verwaltungs-haushalt €	Vermögens-haushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd Haushaltsjahr	+	11.994.556,04	4.707.207,17	16.701.763,21
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+		114.320,94	114.320,94
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-			
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-	3.420,41	7.440,77	10.861,18
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=		4.828.968,88	16.826.945,33
		11.997.976,45		

Soll Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzügl. 1.10)

Darin enthalten:
1. Zuführung zum Vermögenshaushalt: 2.276.345,97

2. Kassenreste

2.1 Haushalt
Kasseneinnahmereste 456.794,19
Kassenausgabereste 465.359,26

2.2 Vorschüsse
Kasseneinnahmereste 0,00
Kassenausgabereste 32,00

2.3 Verwahrgelder 1.220,86
Kasseneinnahmereste
Kassenausgabereste 212.698,36

An allgemeinen Rücklagen sind Ende des Rechnungsjahres 3.168.689,10 € vorhanden.

Zum 31.12.2008 beträgt der Schuldenstand 1.719.496,14 €.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 wird gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit den vorgenannten Ergebnissen festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Der 2. Bürgermeister übernimmt den Vorsitz.

TOP 8 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)

Sach- und Rechtslage:

*Hin*weis:
Bei der Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist der 1. Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1); er darf auch nicht den Vorsitz führen (Art. 36 Satz 2). Das schließt nicht aus, dass er als Leiter der Verwaltung und Hauptbetroffener während der Beratungen Auskunft erteilt.

Zur Jahresrechnung des Marktes Markt Indersdorf für das Haushaltsjahr 2008 wird mit dem im Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.12.2009 festgestellten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO **Entlastung** erteilt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (1. Bürgermeister nicht stimmberechtigt)

Der 1. Bürgermeister übernimmt den Vorsitz.

TOP 9 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 Hammerschmiedweg-Nord im Ortsteil Glonn in Markt Indersdorf;
Sicherung der naturschutzrechtlichen Ausgleichfläche gegenüber dem Markt und dem Freistaat Bayern;

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.2009 über die Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beraten. Es wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Die Planer werden beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Für die private Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 302, Gemarkung Glonn, ist zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme ein Städtebaulicher Vertrag und Eintrag einer Grunddienstbarkeit erforderlich. Nach Vorlage der genannten Urkunden ist der Vorgang zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Das beauftragte Planungsbüro hat daraufhin am 31.03.2009 den entsprechenden Planentwurf vorgelegt. Die Planbegünstigten wurden daraufhin um Abschluss eines Durchführungsvertrages (Städtebaulicher Vertrag) gebeten. Seitens der Planbegünstigten wurden im Anschluss Versuche unternommen, die im Bebauungsplan enthaltene Fläche für die Ausgleichsmaßnahme ggf. gegen eine andere geeignete Fläche zu tauschen; die Fläche muss aus naturschutzfachlichen Gründen jedoch beibehalten werden, weil keine gleichwertige Ausgleichsfläche angeboten werden konnte.

Im Zusammenhang mit der notariellen Beurkundung wurde nun festgestellt, dass sowohl in den planerischen, als auch den textlichen Festsetzungen eine falsche Flurnummer angegeben wurde. Diesbezüglich ist der Beschluss vom 18.02.2009 zu korrigieren. Die private Ausgleichsfläche ist auf der zukünftigen Fl. Nr. 911 Gemarkung Glonn bereitzustellen. Der Bebauungsplan ist diesbezüglich zu korrigieren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass der Ausgleich auf der zukünftigen Fl. Nr. 911 Gemarkung Glonn erfolgen soll. Die Verwaltung hat evtl. angezeigte Korrekturen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 10 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fl. Nrn. 694 und 696 Gemarkung Glonn;
Änderung von landwirtschaftlich genutzter Grünfläche in eine Gewerbefläche zur Errichtung einer Tankstelle

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.11.2009 beantragt das Büro Mones und Partner, München, im Auftrag von Herrn Josef Schuster die Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage zur Drucksache). Es würde sich dabei um die 18. Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans handeln.

Es ist geplant, an der Staatsstraße St 2050, bei der Einmündung nach Glonn, eine Tankstelle mit Waschanlage und Selbstwaschanlage zu errichten. Die Erschließung der Tankstelle soll von der Staatsstraße St 2050 aus erfolgen. Eine Linksabbiegespur für den Verkehr aus Fahrtrichtung Norden wird von der Staatlichen Bauverwaltung abgelehnt. Die Zufahrt müsste hier von der Staatsstraße 2054 aus erfolgen (Straße nach Glonn, im Antrag fälschlich als Ortsstraße bezeichnet).

Die Errichtung einer Tankstelle an dieser Stelle ist ohne Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich nicht möglich. Erst durch die 18. Änderung kann die Grundlage für ein Genehmigungsverfahren geschaffen werden. Der Marktgemeinderat hat im Rahmen des Antrages sorgfältig abzuwägen, ob die beantragte Nutzung an der vorgesehenen Stelle aus ortsplanerischen Gründen in Betracht kommt (völlig abgesetzte Lage von vorhandenen Siedlungsgebieten). Überdies sind folgende Punkte zu bedenken:

- Möglichweise werden zukünftige Planungen einer staatlichen Umgehungsstraße für den Markt Markt Indersdorf von der Planung berührt (Bauabschnitt 2 einer möglichen Umgehung); Pläne hierzu liegen dem Markt zwar noch nicht vor, jedoch soll vermieden werden, dass durch den Bau – in welcher Weise auch immer – Einschränkungen entstehen können.
- Das Gebiet liegt direkt am Langenpettenbach an. Es handelt sich derzeit um eine größtenteils extensiv landwirtschaftlich genutzte Bachaue; mit Sicherheit sind wasser- und vor allem auch naturschutzrechtliche Belange betroffen, die genauestens geprüft werden müssen.

Die Verwaltung empfiehlt, sofern sich der Marktgemeinderat für eine Weiterführung der Planung entscheiden sollte, unbedingt die vorherige Abklärung mit den Fachbehörden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag und beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 11 Bebauungsplan Nr. 54 Schroppenteile;
Billigung des Bebauungsplanentwurfs

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2009 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Schroppenteile“ fortzuführen. Am vorgelegten Entwurf sollten noch Stellplätze ergänzt und ein Kinderspielplatz eingefügt werden. Das Büro Topos hat mittlerweile den überarbeiteten Entwurf des Planes in der Fassung vom 17.09.2009 vorgelegt. Die Änderungen wurden eingearbeitet.

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, mit dem vorliegenden Planentwurf in das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu gehen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden).

Parallel ist noch zu klären, wie mit dem Oberflächenwasser der versiegelten Flächen umzugehen ist. Hierzu bedarf es eines geologischen Gutachtens, das die Sickerfähigkeit untersucht. Je nach Aussage des Gutachtens müssen dann noch ergänzende Aussagen im Bebauungsplan getroffen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und billigt den vorliegenden Planentwurf in der Fassung vom 17.09.2009. Es ist das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 12 Bebauungsplan Nr. 53 Hammerschmiedweg Süd; Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.08.2009 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 19.08.2009 gebilligt und beschlossen, dass das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen ist. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand daraufhin vom 07.09.2009 bis einschließlich 06.10.2009 statt. Es wurden zudem zwölf Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zu dem Verfahren gehört. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endete ebenfalls am 06.10.2009. Es erfolgten in dieser Zeit nur Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange; sämtliche Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange wurden den Marktgemeinderäten mit der Ladung zur Sitzung zugeschickt. Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahmen ohne Einwendungen

- Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Freising Servicestelle München vom 03.09.2009, Az.: S 33 – 4322.2 DAH
- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 22.09.2009, Az.: 24.2-8291-DAH
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 07.10.2009

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat von den Schreiben Kenntnis erhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben der E.ON Bayern AG Netzcenter Unterschleißheim, vom 22.09.2009

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Ausführungen und Anregungen für eine reibungslose Erschließung mit Anlagen und Leitungen der E.ON Bayern AG bzw. deren Gesellschaften berühren die Bebauungsplanung nicht. Die Ausführungen werden für die Erschließungsplanung vorgemerkt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Referat B I, vom 14.09.2009, Az.: P-2009-3061-1

Beschluss:

Die Ausführungen zu Bodendenkmälern werden grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Der Umgriff des Bebauungsplanes wird durch Darstellung im Plan und unter Punkt A. des Bebauungsplanes (Festsetzungen durch Planzeichen und Text) als Bodendenkmalsverdachtsfläche festgesetzt. Der Planentwurf ist entsprechend zu ändern.

Unter Punkt B. Hinweise und Empfehlungen wird folgender Punkt „3." neu aufgenommen:

3. Denkmalrechtliche Hinweise

3.1 Innerhalb des Umgriffs des Bebauungsplanes ist mit Bodendenkmälern zu rechnen.

3.2 Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG)

3.3 Bodeneingriffe jeder Art sind erlaubnispflichtig nach Art. 7 DSchG und daher unbedingt im Einzelfall mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

3.4 Vorgaben für Einzelbauvorhaben

Hier werden die Punkte A. bis F. der Seite drei des Schreibens eingefügt.

In die Begründung des Bebauungsplanes wird folgender Absatz übernommen:

Der Bebauungsplan liegt im Bereich des historischen Altortes von Glonn. Deshalb erfolgt die flächige Festsetzung als Bodendenkmal. Bodendenkmäler sind von Gesetz wegen geschützt (Art. 7, 8 BayDSchG). Im Bereich eines Altortes können sich im Boden Reste von Denkmälern aus vor- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher Zeit erhalten haben, die meist noch nicht erschlossen, aber von großer Bedeutung für die frühere Ortsgeschichte sind. Altorte gelten als Bodendenkmäler im Sinne des bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 25.06.1973 (GVBl. 13/1973). Jeder Altort ist als flächiges Bodendenkmal zu behandeln, auch wenn er noch nicht in der bayerischen Denkmalliste eingetragen sein sollte. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort muss gewährleistet sein. Bodeneingriffe sind deshalb auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unter Umständen ist für den einzelnen Bauwerber im Planungsgebiet der Verzicht auf Bodeneingriffe oder deren Reduzierung möglich. In derartigen Fällen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bei der Umplanung bzw. der konservatorischen Überdeckung bekannter Denkmalflächen. Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist nach Vorlage der Erlaubnis beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege der

Beginn des Oberbodenantrags vom Träger des Vorhabens anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Eine aktuelle Liste qualifizierter Grabungsfirmen ist beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erhältlich.

Die Empfehlung, dass die Planfläche vor der Parzellierung archäologisch qualifiziert untersucht werden soll, wird an den Planbegünstigten weitergegeben.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 02.10.2009, Az.: 4622-DAH8-2867-09-5

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Frage der Niederschlagswasserentsorgung ist hinreichend zu konkretisieren. Ggf. ist die Möglichkeit der schadlosen und damit erlaubnisfreien Versickerung von Niederschlagswasser durch ein geologisches Gutachten zu belegen. Andernfalls sind weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf zu treffen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben der deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 05.10.2009

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die vorliegende Bauleitplanung wird davon jedoch nicht berührt. Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung Beachtung finden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Planerische Belange, vom 28.09.2009

Beschluss:

Die unter Punkt 4. aufgeführte Einwendung zur Festsetzung 5.1 des Bebauungsplanentwurfs wird in den Plan eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben des Landratsamtes Dachau, Fachbereich rechtliche Belange, vom 07.10.2009

Beschluss:

Die unter Punkt 4. aufgeführten Einwendung zu den Plandarstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs werden in den Planentwurf eingearbeitet. Die unter Punkt 5. aufgeführte redaktionelle Änderung wird in den Planentwurf übernommen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, vom 30.09.2009

Beschluss:

Die unter Punkt 4. zu Ziffer 2.4 des Umweltberichts des Bebauungsplanentwurfs aufgeführten Einwendungen finden Beachtung. Es erfolgt eine entsprechende Überarbeitung des Planentwurfs zum Schutz der Eiche. Darstellungen und Feststetzungen werden entsprechend geändert oder ergänzt, damit die Landschaftsbild prägende Eiche erhalten bleibt. Überdies wird der Hauptgebäudekörper auf Parzelle 1 um 90 ° gedreht, um eine größere Entfernung zur Krone und zum Wurzelwerk zu erhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss:

Die unter Punkt 4. zu Ziffer 4.2.4 „Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichts des Bebauungsplanentwurfs aufgeführten Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Rücksprache der Verwaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergab, dass die im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Maßnahmen auch bei (leicht) geänderten Festsetzungen oder einer geänderten Beschreibung nicht zum Ausgleich ausreichen werden. Es werden deshalb folgende Änderung des Planentwurfs beschlossen:

- Die Ortsrandeingrünung mit einer durchgehenden Breite von 6,0 Meter reicht grundsätzlich aus, wird jedoch aus dem Bereich der späteren Bauparzellen herausgeschoben, damit eine Nutzung als Privatgarten unterbleibt eine standortgerechte Eingrünung gewährleistet wird.
- Die eingeschränkte Anerkennung der als Ausgleich angebotenen Wiese wird zur Kenntnis genommen. Der angebotene Ausgleich reicht demnach nicht aus. Der Planbegünstigte hat deshalb angeboten, eine weitere Fläche als Ausgleich einzubringen. Es handelt sich dabei um das Grundstück Fl.Nr. 182 Gem. Glonn („Glonner Moosteile“) mit einer Fläche von 1.460 m². Der Planer hat diese Fläche in die Ausgleichsflächenbilanz einzubeziehen und eine neue Aufstellung zu den Ausgleichsmaßnahmen zu erstellen und in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Ein weiterer Ausgleich auf Fl.Nr. 102/1, Gem. Glonn, wie von der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, kann nicht erfolgen, da über diese Fläche nicht verfügt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss:

Zu Punkt 5. der Stellungnahme:

Die Anregung wird aufgenommen, die Ersatzpflanzung kann jedoch nicht durch den Bebauungsplan festgesetzt werden. Mit den Planbegünstigten ist wegen der Nachpflanzung von Eichen im Gemeindegebiet eine entsprechende städtebauliche Vereinbarung zu schließen.

Die Ortsrandeingrünung wird aus dem Privatgartenbereich verlegt. Der Bebauungsplanentwurf wird gemäß den Empfehlungen überarbeitet, um eine wirksame und funktionsfähige Eingrünung, wie gefordert, zu erhalten. Die dauerhafte Sicherung der Flächen soll über eine notarielle Vereinbarung und Sicherung zugunsten des Freistaats Bayern und des Marktes im Rahmen der Ausgleichsflächensicherung erfolgen.

Dem Vorschlag zur Ausweitung der Ausgleichsfläche auf die Fl. Nr. 102/1, Gem. Glonn, wird aus den vorgenannten Gründen nicht nachgekommen. Die Anregung zu Punkt 4.2.1 des Um-

weltberichts des Bebauungsplanentwurfs soll naturschutzfachlich überprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Umweltrecht, vom 10.09.2009

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt München wurde am Verfahren beteiligt, die Stellungnahme wird gesondert behandelt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben des Landratsamtes Dachau, Technischer Umweltschutz, vom 10.09.2009

Beschluss:

Die geplante Bebauung rückt nicht näher an die im Süden gelegenen lärmrelevanten Betriebe heran, als es bei den vom Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, positiv beurteilten alten Planvarianten der Fall war. Zur Verdeutlichung soll das Lärmgutachten beim nächsten Verfahrensschritt dem Landratsamt Dachau zur Beurteilung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Schreiben des Landratsamtes Dachau, Kommunale Abfallwirtschaft, vom 11.09.2009

Beschluss:

Die Stellungnahme findet Beachtung. Im Bebauungsplanentwurf sind entsprechende Festsetzungen getroffen worden. Der Hinweis in Punkt 2. wird in Punkt B. Hinweise und Empfehlungen durch Text des Bebauungsplanentwurfs übernommen, um sicherzustellen, dass der Umstand zur Kenntnis genommen wird.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 19.08.2009 wird mit den heute beschlossenen Ergänzungen und Änderungen gebilligt. Der Planer hat den Planentwurf entsprechend der Beschlüsse zu überarbeiten. Der Planentwurf ist anschließend öffentlich auszulegen (Verfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)).

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 13 Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindebereich Markt Indersdorf; Grundsatzbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.11.2009 beschlossen, alle entsprechenden Anträge auf Änderung des derzeitigen Flächennutzungsplanes zur Realisierung sogenannter Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückzustellen, bis der Marktgemeinderat einen Grundsatzbeschluss über die Behandlung solcher Anträge gefasst hat. Die Fraktionen und die einzelnen Mitglieder des Marktgemeinderates wurden dazu aufgerufen, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu diesem Punkt zu stellen.

Bis zur Erstellung der Ladung für die Sitzung des Marktgemeinderates ist bei der Verwaltung ein Vorschlag der CSU-Fraktion (E-Mail vom 23.11.2009) eingegangen:

„Im Namen der CSU Fraktion stellen wir hinsichtlich der Obergrenze für Photovoltaikfreiflächenanlagen folgenden Antrag für einen Grundsatzbeschluss:

1. *Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen nur dort errichtet werden, wo sie sich verträglich in das Landschaftsbild einfügen und keine Störung bzw. Beeinträchtigung bewohnter Flächen bzw. bereits vorhandener/künftiger Verkehrsflächen darstellen.*

2. *Die Obergrenze für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollte grundsätzlich 1 Prozent der Grundfläche des Gemeindegebiets der Marktgemeinde Markt Indersdorf, d.h. 40 Hektar nicht überschreiten. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen und die eingangs erwähnten Voraussetzungen dazu nicht im Widerspruch stehen, wäre eine Ausnahme bis max. 50 Hektar diskussionswürdig.*

3. *Eine Beschränkung der Größe einzelner Photovoltaikfreiflächenanlagen sollte nicht vorgenommen werden.“*

(Redaktionelle Anmerkung der Verwaltung: die 1%-Regelung bezieht sich auf die Ackerflächen im Gemeindegebiet, nicht auf das Gesamtgebiet).

Weitere schriftliche Anträge sind bei der Verwaltung bis zum Versand der Ladung nicht eingegangen. Nachgereicht wurden jedoch folgende Vorschläge einzelner Fraktionen (die Vorschläge wurden den Mitgliedern des Marktgemeinderates vorab zur Verfügung gestellt):

Die Fraktion der Freien Wähler legt folgenden Vorschlag (Schreiben vom 28.11.2009) für einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) im Gemeindegebiet vor:

1. *Die Gesamtfläche für alle PVFA im Gemeindegebiet sollte 1 % der Gemeindefläche (= 68,5 ha) nicht überschreiten. Damit ist eine Vollversorgung aller Haushalte der Marktgemeinde gegeben.*

2. *Für einzelne Anlagen sollten 20 ha als maximale Größenbegrenzung festgesetzt werden.*

3. *Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sollte mindestens 100 m betragen. Die Anlagen dürfen nur auf Flächen errichtet werden, wo sie sich verträglich in die Landschaft einfügen. Eine Beeinträchtigung bewohnter Gebiete oder öffentlicher Straßen (z.B. durch störende Geräusche des Wechselrichters, Blenden oder volle Einsehbarkeit) muss ausgeschlossen sein.*

4. *Bei der Genehmigung von PVFA ist auf zukünftige Infrastrukturmaßnahmen zu achten (z.B. geplante Umgehungsstraßen, Baugebiete). Sie dürfen durch PVFA keinesfalls behindert oder erschwert werden. Auch die mögliche Blendwirkung auf künftige Straßen/Baugebiete ist zu beachten. (Auch hier Ziff. 3. beachten.)*

5. *Die Abführung der Gewerbesteuer an die Marktgemeinde für die Betriebsdauer muss gesichert sein; z.B. durch rechtliche Konstruktion und/oder entsprechende Vertragsgestaltung.*

6. *Der Rückbau unmittelbar nach Betriebsende durch den Betreiber oder Grundstückseigentümer muss sicher garantiert sein.*

Die Fraktion Um(welt)denken hat mit Schreiben vom 01.12.2009 folgenden Antrag für einen Grundsatzbeschluss eingereicht:

1. *Ziel des Marktes ist es, den kompletten Energiebedarf aller Verbraucher im Gemeindegebiet vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Die Gemeinde soll somit in absehbarer Zeit energieautark werden.*

2. *Neben der Einsparung von Energie und der Erhöhung der Energieeffizienz muss dazu ein Großteil der nötigen Energie aus heutiger Sicht mit Strom aus Freiflächensolaranlagen produziert werden. In einer großflächigen Gemeinde mit fast 7.000 ha Gemeindegebiet gibt es hierzu ausreichend geeignete Flächen.*

3. *Um sicherzustellen, dass diese Photovoltaikanlagen über mehrere Jahre kontinuierlich - jeweils entsprechend der neuesten Technologie - im Gemeindegebiet gebaut werden können, soll pro Jahr grundsätzlich nur eine Fläche von circa 1 Prozent der im Gemeindegebiet verfügbaren Ackerbaufläche von ca. 4.000 ha für den Bau von Photovoltaikanlagen genehmigt werden. Damit könnten pro Jahr ungefähr 40 ha netto (also ohne Ansatz von Ausgleichs- und Erschließungsflächen) durch Anlagen mit etwa 20 Megawatt bebaut werden. Das entspricht einer jährlichen Steigerung der Stromproduktion mittels Photovoltaik um mindestens 20 Millionen Kilowattstunden.*

4. *Bei der Genehmigung konkreter Flächen ist auf eine hohe Akzeptanz der Bevölkerung zu achten. Dazu ist insbesondere sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden, dass Anlieger nicht in ihrer Sicht beeinträchtigt werden und dass sich die Anlagen verträglich in das Landschaftsbild einfügen.*

Der Bürgerblock Niederroth sieht mit Schreiben vom 03.12.2009 folgende Kriterien für den Standort und die Größe von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPA) im Gemeindebereich Markt Indersdorf als sinnvoll an:

1. *Keine Einschränkungen für zukünftige Entwicklung der Infrastruktur (z. B. Umgehungsstraße usw.)*

2. *Maximale Gesamtgröße von FPA in der Gemeinde ca. 60 ha*

3. *Maximale Gesamtgröße einer Einzelanlage: ca. 25 ha*

4. *Maximale Höhe 3 m*

5. *Geringe Einsehbarkeit*

6. *Keine Blendwirkung (Gefährdung für Straßenverkehr, Landwirte usw.)*

7. *Verträglichkeit mit benachbarten Flächen und deren Nutzung muss gewährleistet sein*

8. *Puffer- bzw. Abstandsflächen je Nutzung sind einzuplanen (z. B.: zu Biotopen, Bächen, Wald, Wegen, Wohnbebauung, usw.)*

9. *Verbleib der Gewerbesteuer in der Gemeinde*

10. Rückbauverpflichtung muss bestehen

11. Eingrünung muss durchgeführt werden

Frau Geißler von der Wählervereinigung Eichhofen-Hirtlbach-Westerholzhausen (EHW) hat bei der Verwaltung folgenden Vorschlag eingebracht:

1. *Flächenbeschränkung gesamt auf 50 ha*

2. *Einzelanlagengröße bis maximal 20 ha*

3. *Allgemeine Verträglichkeit mit ortsplanerischen Zielen (z. B. geplante Umgehungsstraße, allgemeine Siedlungsentwicklung) muss gewährleistet sein, es sollen keine schädlichen Einwirkungen auf das Landschaftsbild entstehen.*

Weitere Vorschläge bzw. Anträge sind bei der Verwaltung nicht eingegangen.

Die Verwaltung stellt hierzu allgemein fest: Der Schwerpunkt der Anträge bzw. Vorschläge liegt auf einer Flächenbegrenzung, sowohl für die Gesamtfläche, als auch für die Flächen einzelner Anlagen. Weiterhin soll ein Einklang mit den allgemeinen ortsplanerischen Zielen des Marktes vorliegen. Darüber hinaus werden auch einzelne Vorstellungen genannt, wie z. B. die Möglichkeit, die Planung von der Gewerbesteuer abhängig zu machen, oder eine Rückbauverpflichtung zu fordern. Hierzu kann aus rechtlicher Sicht festgestellt werden, dass der zulässige Regelungsgehalt einer Bauleitplanung durch den § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend geregelt wird. Für weitergehende Forderungen müssen städtebauliche Vereinbarungen nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen werden. Alternativ wäre auch eine Realisierung als Vorhaben- und Erschließungsplanung nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) möglich. Grundsätzlich sollte auch bedacht werden, dass der Markt natürlich keine „Negativplanung“ verfolgen darf; Bauleitplanung muss grundsätzlich erforderlich sein und damit letztlich das Ziel verfolgen, Baurecht zu schaffen.

Nach Feststellung, dass mit Ausnahme der Fraktion Um(welt)denken von allen übrigen Fraktionen bzw. Gruppen im Marktgemeinderat keine Anträge sondern Vorschläge als Grundlage für die weitere Diskussion vorliegen, lässt der **Vorsitzende** zunächst über den vorliegenden Antrag der Fraktion Um(welt)denken abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 4 : 17

Sodann lässt der **Vorsitzende** als Zusammenfassung der auf Grundlage der aus dem Gremium vorliegenden Vorschläge geführten Diskussion über folgende Grundsatzbeschlüsse abstimmen:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Gesamtfläche für alle Photovoltaikfreiflächenanlagen mit max. 50 ha im Gemeindegebiet zuzulassen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 2

Beschluss:

Die Gesamtgröße pro Einzelanlage wird auf max. 20 ha festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 10

TOP 14 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes Fl. Nr. 639, Gemarkung Niederroth

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 30.09.2009 beantragt das Architekturbüro Mones und Partner, München, im Namen von Herrn Josef Schuster, die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fl. Nr. 639 Gemarkung Niederroth, von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf eine Freifeld-Photovoltaik-Anlage. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 2,5 ha, die Anlagengröße selbst beträgt ca. 1.000 KWp. Das Grundstück wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche - Ackerland - genutzt. Durch Begrünungsmaßnahmen - frei wachsende Hecke mit heimischen Gehölzen - an den Grundstücksrändern mit einer Breite von 8 - 10 m kann der Eingriff in die Landschaft gemildert werden.

Der Marktgemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 14.10.2009, die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt zur nächsten Sitzung des Marktgemeinderates zurückzustellen. Die Verwaltung stellte den Marktgemeinderatsmitgliedern die Planunterlagen zur Verfügung, damit sich gegebenenfalls im Rahmen einer eigenen Ortsbegehung eingehender mit dieser Angelegenheit befasst werden kann.

In der Sitzung am 10.11.2009 wurde der Antrag ebenfalls zurückgestellt, da erst ein Grundsatzbeschluss über Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindebereich gefasst werden sollte. Dieser Grundsatzbeschluss soll in der Sitzung des Marktgemeinderates am 09.12.2009 gefasst werden.

Das Architekturbüro Mones und Partner, München, hat zwischenzeitlich vorgesprochen und darum gebeten, eine Entscheidung noch im Jahr 2009 herbeizuführen. Durch die erwarteten Änderungen der Einspeisevergütungen ab Mitte 2010 besteht die Gefahr, dass das Projekt aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr realisiert werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für die Fl. Nr. 639, Gemarkung Niederroth, von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf eine Freifeld-Photovoltaikanlage.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (MGR Reichlmair abwesend)

TOP 15 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes; Antrag der Fa. ImmoAG GmbH auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Niederroth

Sach- und Rechtslage:

Die Firma ImmoAG GmbH, Ismaning, hat mit Schreiben vom 21.10.2009 einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen (Diese Unterlagen wurden den Mitgliedern des Marktgemeinderates zur Sitzung am 10.11.2009 zur Verfügung gestellt). Nach einem Gespräch mit Herrn Duxa, Firma ImmoAG GmbH am 27.10.2009 wurde bereits fernmündlich mitgeteilt, dass nur noch die Lösung mit ca. 30 ha (=Variante B aus dem Antrag vom 21.10.2009) realisiert werden soll.

Am 02.11.2009 hat die Firma ImmoAG GmbH im nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung das Konzept für die Anlage dargelegt (zur Vorberatung).

Über den Antrag sollte eigentlich in der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.11.2009 beraten und entschieden werden. Der Tagesordnungspunkt wurde jedoch vertagt, da der Marktgemeinderat in der gleichen Sitzung beschlossen hat, dass erst ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll.

Herr Duxa von der Firma ImmoAG GmbH, Ismaning, hat zwischenzeitlich vorgesprochen und darum gebeten, eine Entscheidung noch im Jahr 2009 herbeizuführen. Durch die erwarteten Änderungen der Einspeisevergütungen ab Mitte 2010 besteht die Gefahr, dass das Projekt aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr realisiert werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag in der letzten Fassung vom 09.11.2009 und beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB). Mit dem Vorhabenträger ist jeweils ein Durchführungs- und Kostenerstattungsvertrag zu schließen. Der Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates vom 09.12.2009 ist zu beachten. Die Trasse für eine mögliche Ortsumfahrung ist bei den Planungen zu berücksichtigen.

Die Kosten für die anwaltlichen Vertreter des Marktes hat der Antragsteller zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 16 Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Solarpark) in Lanzenried; Antrag der Firma Solarfaktor auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Vorberatung in nicht öffentlicher Sitzung am 13.05.2009 beschlossen, dass das vorgestellte Vorhaben grundsätzlich positiv beurteilt wird. Die Firma Solarfaktor sollte einen entsprechenden Antrag beim Markt einreichen. Zwischenzeitlich hat sich die Firma Solarfaktor um den erforderlichen Anschluss an das Energienetz bemüht. Am 18.08.2009 erfolgte die Mitteilung, dass der zugewiesene Einspeisepunkt so weit entfernt liegt, dass eine Realisierung des Projektes nicht wirtschaftlich durchführbar wäre. Mittlerweile hat uns die Firma Solarfaktor mitgeteilt, dass eine wirtschaftliche Lösung für den Netzanschluss gefunden wurde. Die Firma Solarfaktor stellt deshalb mit Schreiben vom 28.10.2009 die entsprechenden Anträge. Der Tagesordnungspunkt sollte eigentlich in der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.11.2009 behandelt werden. Wegen des Beschlusses in gleicher Sitzung, erst einen Grundsatzbeschluss herbeizuführen, wurde der Tagesordnungspunkt abgesetzt.

Der Antragsteller hat zwischenzeitlich vorgesprochen und darum gebeten, eine Entscheidung noch im Jahr 2009 herbeizuführen. Durch die erwarteten Änderungen der Einspeisevergütungen ab Mitte 2010 besteht die Gefahr, dass das Projekt aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr realisiert werden kann. Zudem seien wegen der erfolgten Zusage im Mai 2009 bereits Planungsleistungen und andere Untersuchungen in Auftrag gegeben, weil man sich darauf verlassen hat, dass ein Beschluss gefasst wird, sobald eine Realisierung technisch und wirtschaftlich machbar sei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag und beschließt, für das Gebiet, das folgende Flächen umfasst, den Flächennutzungsplan zu ändern und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen:

Fl. Nr. 1764, 1765, 1766, 1768, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774,
jeweils Gemarkung Ainhofen. Ebenfalls betroffen ist eine Teilfläche des gemeindlichen Wegs, der die Fl. Nr. 1769 Gem. Ainhofen trägt.

Es handelt sich um die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan schlägt die Verwaltung folgende Bezeichnung vor:
Nr. 65 Solar Lanzenried.

Mit dem Vorhabenträger ist je ein Durchführungs- und Kostenerstattungsvertrag zu schließen. Die Kosten für die anwaltlichen Vertreter des Marktes hat der Antragsteller zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 17 Generalsanierung und Erweiterung des Sportplatzes der Verbandsschule Markt Indersdorf; Antrag des TSV Indersdorf 1907 e. V. - vorgezogen nach TOP 4 behandelt -

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorgezogen nach TOP 4 behandelt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 26.10.2009 beantragt der TSV Indersdorf 1907 e. V., vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Bernhard Wetzstein, dass der bestehende Sportplatz an der Grund- und Hauptschule von Markt Indersdorf grundlegend saniert und erweitert wird (Anlage 1 zur Drucksache). Es wird dabei beantragt, das bestehende Areal nach Westen zu vergrößern, um eine den heutigen Ansprüchen gerechte Sportanlage mit 400 m – Rundbahn zu errichten. Der Bereich der bestehenden 100 m – Laufbahn soll beispielsweise für Trendsportarten zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, eine Sportanlage zu schaffen, die alle erdenklichen Ansprüche des Schul- und Allgemeinsports befriedigen kann. Der Antrag wird von den Rektoren der Grund- und Hauptschule sowie der Realschule Indersdorf unterstützt. Es wird angeboten, dass der mit der „Planung“ betraute Architekt, Herr Schmalz, die Planungsleistungen zunächst unentgeltlich erbringen würde.

Ein entsprechender Antrag wurde bereits am 14. Juli 2009 an den Schulverband Markt Indersdorf gerichtet. Die Schulverbandsversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 27.07.2009 mit dem Antrag befasst und diesen einheitlich abgelehnt (Beschlussbuchauszug aus der 5. Sitzung der Schulverbandsversammlung, Anlage 2 zur Drucksache).

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis und beschließt, diesen abzulehnen. Die westlich des Schulsportgeländes liegenden Fläche Fl. Nrn. 302 und 303, Gemarkung Indersdorf, ist im Flächennutzungsplan als Gemeindebedarfsfläche auszuweisen, um einen späteren Bau zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 18 Antrag auf Bürgschaftsübernahme zugunsten des SV Niederroth e.V.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.11.2009 beantragt Herr Joachim Osterauer stellvertretend für den SV Niederroth e.V. die Bürgschaftsübernahme für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Sportheims in Niederroth.

Die Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 6,08 KWp soll noch in diesem Jahr installiert werden. Die Gesamtkosten betragen rund 23.000,00 €. Dem Markt liegt ein Angebot der Firma Elektro Swoboda, Markt Indersdorf, vor.
Der SV Niederroth möchte einen Teilbetrag in Höhe von 12.000,00 € über ein KfW-Darlehen ausgereicht durch die Sparkasse Dachau finanzieren. Hierfür soll der Markt Markt Indersdorf eine entsprechende Bürgschaft übernehmen.

Der Markt hat mit Stand 31.12.2008 Bürgschaften für Sport- und Schützenvereine in einer Gesamthöhe von 129.400,70 € übernommen. Davon entfallen 30.872,00 € auf den SV Niederroth.

Sollte der Marktgemeinderat dieser Bürgschaftsübernahme zustimmen, ist diese gem. Art. 72 Gemeindeordnung (GO) und § 3 Nr. 1 der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte genehmigungsfrei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag und stimmt einer weiteren Bürgschaftsübernahme zugunsten des SV Niederroth e. V. in Höhe von 12.000,00 € zu.
Die Erträge der Anlage sind für die Zwecke des Vereins zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 19 Ländliche Entwicklung in Oberbayern - Zusammenlegung Langenpettenbach
Antrag der Teilnehmergemeinschaft Langenpettenbach auf finanzielle Unterstützung für den Wegebau

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 18.11.2009 stellte das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern für die Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung Langenpettenbach einen Zuschussantrag für die Kosten am Wegebau (Anlage zur Drucksache). Betroffen sind dabei drei Wege; der tatsächliche Kostenanteil für den Markt beträgt, aufgeteilt nach Maßnahmen:

1. Straße von Langenpettenbach nach Senkenschlag: 39.550 €; gewidmet als Gemeindestraße, unterhaltspflichtig: Markt
2. Weg von Eichstock Richtung Ainhofen: 9.800 €; gewidmet als öffentlicher Feld- und Waldweg, unterhaltspflichtig: Markt
3. Feldweg von Langenpettenbach in Richtung Glonn: 11.800 €; gewidmet als öffentlicher Feld- und Waldweg, unterhaltspflichtig: Anlieger

Gesamtanteil des Marktes beträgt, wenn zu allen drei Maßnahmen die Zustimmung erteilt wird 61.150 €. Hierbei handelt es sich um den reinen Eigenanteil für die Maßnahmen, also nach Abzug sämtlicher Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Bayern. Eine Förderzusage liegt dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern vor. Eine etwaige Zustim-

mung soll noch 2009 getroffen werden, da die Maßnahmen bereits Anfang 2010 realisiert werden könnten. Bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung der Teilnehmergemeinschaft mit Herrn 1. Bürgermeister Kreitmeir und der Verwaltung konnte dargelegt werden, dass die Maßnahmen grundsätzlich als sinnvoll erscheinen. Der Marktgemeinderat muss nun entscheiden, ob - ggf. über eine Unterhaltsverpflichtung hinaus - Zuwendungen zum Bau
(= Baukostenzuschüsse) gewährt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der Übernahme der Kosten am Wegebau vorbehaltlich der Haushaltsberatung 2010 zu. Die Baukosten sind auf drei Jahre aufzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 3

TOP 20 Einführung der aufgeteilten (gesplitteten) Abwassergebühr in Markt Indersdorf; Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung (BGS-EWS/FES)

Sach- und Rechtslage:

Frau Suchowski vom beauftragten Büro Schneider & Zajontz aus Ingolstadt hat in der letzten Sitzung des Hauptausschusses am 18.11.2009 folgende Punkte erläutert:

- Grundsätzliches zum Thema gesplittete Abwassergebühr
- Satzungsinhalt, hier insbesondere die Regelung des zukünftigen § 10 a der BGS-EWS/FES
- Verfahren zur Selbstauskunft der Bürger (Fragebogenaktion)
- Weiterer Ablauf bis hin zum Satzungsbeschluss

Die Präsentation wurde den Ausschussmitgliedern und den anwesenden Mitgliedern des Marktgemeinderats in Papierform ausgehändigt (Tischvorlage).

Ein besonderes Augenmerk sollte dem § 10 a gewidmet werden. Hier finden sich die Regelungen dazu, welche Flächen mit welchem Anteil zur Berechnung herangezogen werden können. Das Büro Zajontz & Schneider hat hierzu einen § 10 a ausgearbeitet, der bereits leicht von den Mustersatzungsalternativen des BayGT und der ministeriellen Mustersatzung abweicht. Dieser Musterparagraph wird den Ausschussmitgliedern und den anwesenden Mitgliedern des Marktgemeinderats ausgehändigt (Tischvorlage). Frau Suchowski erläutert die Regelungen ausführlich. Im Anschluss daran werden Fragen aus den Reihen des Ausschusses beantwortet.

Die Ausschussmitglieder waren sich einig darüber, dass die vorgeschlagene Satzungsregelung zu Zisternen überarbeitet werden sollte (§ 10a Abs. 6: Streichung des Mindeststauvolumens je m² Dachfläche).

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 09.12.2009 sollte eine Behandlung über den zukünftigen § 10 a der BGS-EWS/FES erfolgen, um die neue Satzung zügig voranzubringen. Im Ausschuss herrscht Einigkeit darüber, dass die Satzung zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt werden soll. Die Verwaltung soll eine entsprechende Information für die Bürger vorbereiten.

Beschluss:

1.) Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass die Satzung mit folgenden Änderungen ausgearbeitet werden soll:

§ 10 a

(3) Die überbauten und befestigten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen überbauten und befestigten Teilflächen wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Teilflächen:
- Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss — Faktor **1,0**

b) wasser(teil)durchlässige Teilflächen:
- Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand und fester befahrbarer Kiesbelag — Faktor **0,5**
- Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen — Faktor **0,25**
- Rasengittersteine — Faktor **0,15**

c) sonstige Teilflächen
- Dachflächen ohne Begrünung — Faktor **1,0**
- Kiesschüttdächer — Faktor **0,5**
- Gründächer — Faktor **0,3**

(6) Abs. 4 und 5 gelten allerdings nur für **dauerhaft installierte** Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von **1** m³ besitzen. **Je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche muss ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ nachgewiesen werden. Darüber hinausgehende Flächen unterliegen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 der Niederschlagswassergebührenpflicht.**

2.) Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Büro Schneider & Zajontz die erforderliche Fragebogenaktion vorzubereiten. Die heute beschlossenen Änderungen an der Mustersatzung sind Grundlage für die Erstellung der Fragebögen. Die Vorbereitungen haben so zu erfolgen, dass die neue Satzung zum 01.01.2011 in Kraft treten kann.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 17.12.2009

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Ulrike Piontek Erich Weisser
Schriftführung